



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

Der Senat

Büroadresse: Operngasse 11, 2. Stock
Postanschrift: Karlsplatz 13 / E 902
1040 Wien
[https://www.tuwien.at/tu-wien/
organisation/universitaetsleitung/senat/](https://www.tuwien.at/tu-wien/organisation/universitaetsleitung/senat/)

tel.: +43-(0)-1-58801-40141
fax: +43-(0)-1-58801-40198
senatsvorsitz@tuwien.ac.at

TU Wien, Der Senat, Karlsplatz 13 / E 902, A-1040 Wien

An die
Agentur für Qualitätssicherung und
Akkreditierung Austria

Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien

per E-Mail an: stellungnahme@aq.ac.at
per E-Mail an: office@aq.ac.at

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

unser Zeichen
GZl.: 30002.05/016/2022

unsere/r BearbeiterIn / Nebenstelle
Mag. Lena Stickler
Kl. 40144

Datum
09.09.2022

Entwurf einer Verordnung des Boards der AQ Austria über Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung gem. § 26a HS-QSG Öffentliche Begutachtungsverfahren gemäß HS-QSG

Stellungnahme des Senates der TU Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Senat der Technischen Universität Wien hat zum Entwurf einer Verordnung des Boards der AQ Austria über Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung gem. §26a HS-QSG, wie folgt in der beiliegenden Stellungnahme Stellung bezogen.

Der Senat der TU Wien bittet um den Einbezug der in dieser Stellungnahme genannten Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

*Der Vorsitzende des Senates
Univ.Prof. Norbert Pfeifer*

Kopie ergeht zur Information an:

- Senatsvorsitz, E 902
- Rektorat, E 901
- Datenschutz und Dokumentenmanagement, E 018

Unser Mission Statement:

Technik für Menschen –

Wissenschaftliche Exzellenz entwickeln und umfassende Kompetenz vermitteln



Der Senat

Büroadresse: Operngasse 11, 2. Stock
Postanschrift: Karlsplatz 13 / E 902
1040 Wien
[https://www.tuwien.at/tu-wien/
organisation/universitaetsleitung/senat/](https://www.tuwien.at/tu-wien/organisation/universitaetsleitung/senat/)

tel.: +43-(0)-1-58801-40141
fax: +43-(0)-1-58801-40198
senatsvorsitz@tuwien.ac.at

TU Wien, Der Senat, Karlsplatz 13 / E 902, A-1040 Wien

Entwurf einer Verordnung des Boards der AQ Austria über Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung gem. § 26a HS-QSG Öffentliche Begutachtungsverfahren gemäß HS-QSG

Allgemeines

Grundsätzlich ist anzumerken, dass mehr Klarheit in Bezug auf den Verfahrensablauf erforderlich ist. Die Bestimmungen des Abschnitts 2 der Verordnung sind nicht ausreichend determiniert. Wenn man bedenkt, dass AVG und Zustellgesetz anwendbar sind (wie es in § 26a Abs. 6 HS-QSG dargelegt ist), erscheinen gewisse Stellen der Verordnung als irreführend. Die Diskrepanz zwischen § 26a Abs. 2 HS-QSG, § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 der vorliegenden Verordnung hinsichtlich einerseits Einleitung und andererseits Durchführung des Verfahrens ist aufzulösen. Die Frist zur Stellungnahme sollten einheitlich 8 Wochen betragen. Insbesondere betreffend den Rechtsschutz wird angemerkt, dass mehr Klarheit erforderlich ist. Hierbei könnte nützlich sein, die Begriffsbestimmungen des § 2 auszubauen: In den §§ 5, 11 ist von Einsprüchen die Rede, wobei auch in Zusammenschau mit § 13 HS-QSG, auf den die Verordnung allerdings nicht explizit Bezug nimmt, Fragen offenbleiben. Im Sinne einer besseren Rechtsanwendung wäre die Anführung des Rechtswegs gegen den Bescheid gemäß § 9 erforderlich. Aufgrund von systematischen Überlegungen kann die Anordnung der Paragraphen bzw. Inhalte (insb. §§ 9-12) des Abschnitt 2 als irreführend wahrgenommen werden.

Ad § 4

In der jetzigen Form lässt § 4 einen sehr weiten Spielraum offen, der so vermutlich gar nicht beabsichtigt ist. Eine Klarstellung ist insbesondere wichtig, als der sehr kritisch zu sehende § 4 Abs. 6 die Kosten des Überprüfungsverfahrens auf die Bildungseinrichtung abwälzt, im Vorfeld also sicherzustellen ist, dass nicht in jedem Fall ohne Einbeziehung der Universitäten alle Prüfbereiche mit dementsprechend vielen Gutachter_innen „abgearbeitet“ werden.

Die Tragung der Kosten des Überprüfungsverfahrens durch die Bildungseinrichtung wird sehr kritisch gesehen. Dort wird die (juristische) Argumentation in der Stellungnahme des Rektorats der Technischen Universität Wien unterstützt, dass § 4 Abs. 6 zwar durch § 26a Abs. 6 HS-QSG (sinngemäße Anwendung des § 20 Abs. 1 HS-QSG) gedeckt ist, aber in Widerspruch zu § 75 AVG und letztlich Art. 11 Abs. 2 B-VG steht.

Sollte es keine Änderung des § 4 Abs. 6 geben, so bedarf es jedenfalls einer Konkretisierung welche „tatsächlich anfallenden Kosten für die Begutachtung“ die Hochschule zu tragen hat. Die Kosten, die insgesamt anfallen (AQA + ggf. Vor-Ort-Besuche von Gutachter_innen) sind der Universität zeitgerecht zu übermitteln und es ist eine Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. In diesem Zusammenhang fällt auch auf, dass es einer stärkeren Verknüpfung der begründeten Zweifel der*des Bundesministerin*Bundesministers (§ 3 Abs. 2) und der Festlegung von Mängeln gemäß § 13 entsprechend den Prüfbereichen durch das Board der AQ Austria (§ 4 Abs. 5) bedarf. Es kann jedenfalls nicht angebracht sein, dass die AQ Austria Bereiche evaluiert und damit Kosten für die Hochschule verursacht, an der keine Zweifel an der Qualität des Universitätslehrgangs aufgekommen sind.

Unser Mission Statement:

Technik für Menschen –

Wissenschaftliche Exzellenz entwickeln und umfassende Kompetenz vermitteln

Ad § 5 Abs. 2

Die fachliche Kompetenz der Gutachter*innen wird als sehr wichtig angesehen, daher ist eine Konkretisierung der „erforderlichen Kompetenzen“ der Gutachter*innen erforderlich. Vorstellbar wäre eine Formulierung im Sinne von nachgewiesener Erfahrung in der Qualitätssicherung im tertiären Bildungsbereich. Wonach die Anzahl und wie die Auswahl der Gutachter*innen erfolgt, lässt § 5 auch offen, und wäre folglich zu determinieren.

Ad § 5 Abs. 3

Die Formulierung des Absatz 3 ist doch sehr allgemein gehalten. Es wird angeregt, konkrete Befangenheitsgründe zu benennen oder einen Verweis auf die Befangenheitsgründe des § 7 AVG aufzunehmen. Des Weiteren stellt sich die Frage, welche Wirkung der Einspruch hat, zu welchem Zeitpunkt der Einspruch vorgebracht werden kann und wer darüber entscheidet.

Ad § 7

Um ein zügiges Verfahren zu gewährleisten, erscheint die Festlegung eines Zeitraums von bis zu vier Wochen für die Gutachtenerstellung als angemessen.

Ad § 9

Eine klare Festlegung auf Grundlage welcher Unterlagen und Ergebnisse die Entscheidung getroffen wird, ist erforderlich, und das Wort „gewürdigt“ sollte unbedingt durch eine passendere Formulierung ausgetauscht werden.

Ad § 13 Abs. 3 Z 3

Der zumal unkonkrete Passus der „hochschulweit für Lehrgänge gültigen Qualitätsstandards“ wird als nicht erforderlich erachtet, da die Universität den Lehrgang ohnehin in ihr Qualitätsmanagementsystem einzubinden hat. Daher wird die Streichung des Halbsatzes „und die hochschulweit für Lehrgänge gültigen Qualitätsstandards eingehalten werden“ angeregt.

Abschließend sei angemerkt, dass es mit Befremden zur Kenntnis genommen wurde, dass die Aufforderung zur Stellungnahme nur an die Rektorate, jedoch nicht an die Senate, in deren Kompetenzbereich die Universitätslehrgänge liegen, ergangen ist.

Der Vorsitzende des Senates

Univ.Prof. Norbert Pfeifer